

**Beantwortung der offenen Fragen zu TOP 10.48 aus der Sitzung des Rates vom 28.06.2016**

Frage 1

In der Sitzung des Ausschusses Umwelt und Grün am 20.06.2016 wurden diverse Nachfragen gestellt, die die Verwaltung nur zum Teil beantwortet hat. Die Beantwortung der offen gebliebenen Fragen ist nachzureichen.

Antwort der Verwaltung

Das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz hat mit den Fragestellern der beiden noch offenen Fragen, Frau Welker und Herrn Dr. Albach, bilateral bezüglich einer späteren Beantwortung der Anfragen in Verbindung gesetzt. Beide haben sich mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt.

Frage 2

Die Gründe, die zum Abbruch der Bohrungen geführt haben, sind darzulegen.

Antwort der Verwaltung

In der Anlage 9 des Schlussgutachtens des Instituts Grün vom 19.05.2016 (Mitteilung 1943/2016) werden die Ergebnisse der vier Tiefenbohrungen zum Zweck der Erkundung der Schichtenabfolge im Bereich des Kalksedimentationsbeckens, Ermittlung von geotechnischen Parametern, Erkenntnisse über den „normalen“ Grundwasserspiegel und den Bau von drei Inklinometermessstellen dargestellt. Zu diesem Zweck sind Bohrtiefen von ca. 34-35 Metern erforderlich.

Die Bohrung Bo-1 sollte im Anschluss an den ursprünglichen Zweck auf Wunsch des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes als Grundwassermessstelle ausgebaut werden. Aus diesem Grund wäre eine Bohrtiefe von ca. 40-41 Metern erforderlich gewesen. *„Die Bohrung wurde an dieser Stelle [Anm.: bei 37 Metern] unplanmäßig gestoppt, da ab -36,00 m Teufe ein stark kontaminierter Bereich angetroffen wurde. Es wurde daher entschieden, nicht tiefer zu gehen, um einen hydraulischen Kurzschluss in tieferen Bereichen der Rheinterrasse zu verhindern, ...“.* Der hydraulische Kurzschluss würde einer direkten und dauerhaften Verbindung des gefundenen Materials mit dem Grundwasser bedeuten, was man verhindern wollte.

Die Bohrung Bo-3 wurde in einer Tiefe von 34 Metern *„ein bis zwei Meter eher als geplant beendet“*, da *„ein übler Geruch zu verzeichnen“* war. Die Tiefe von 34 Metern war für die Zwecke der Bohrung ausreichend. Bo-3 sollte als Inklinometermessstelle ausgebaut werden.

Frage 3

Da die Verwaltung mehrfach bekundete, dass im vorliegenden Fall Gefahr im Verzuge bestehe, soll sie detailliert ausführen, was die Gründe für diese Behauptung sind. Der Rat wünscht Aufklärung darüber, was er zu entscheiden hat bzw. was die Verwaltung zu einer akuten Gefahrenabwehr selbst tun muss.

Antwort der Verwaltung

Auf die Gefahr im Verzug im Zusammenhang mit der Stabilität der Halde wurde die Verwaltung seit den ersten Erkenntnissen des Instituts Grün über den Aufbau der Halde und dem Zustand der Böschungen hingewiesen mit u.a. den Mitteilungen 2406/2015 (GA 01.09.2015), 3095/2015 (Bezirksvertretung Mülheim 26.10.2015, Ausschuss für Umwelt und Grün 24.11.2015, Bezirksvertretung Kalk 29.10.2015, Bauausschuss 02.11.2015,

Gesundheitsausschuss 03.11.2015) und 3865/2015 (Bauausschuss 07.12.2015, Gesundheitsausschuss 08.12.2015, Ausschuss für Umwelt und Grün 10.12.2015, Bezirksvertretung Mülheim 18.01.2016, Bezirksvertretung Kalk 28.01.2016). Der Abschlussbericht wurde mit Mitteilung 1943/2016 (Hauptausschuss 06.06.2016, Ausschuss für Umwelt und Grün 07.06.2016, Bezirksvertretung Kalk 16.06.2016, Bauausschuss 20.06.2016 Gesundheitsausschuss 21.06.2016, Finanzausschuss 27.06.2016, Bezirksvertretung Mülheim 05.09.2016) vorgelegt.

Darüber hinaus hat die Verwaltung ein einschlägig begründendes Gutachten des Rechtsanwaltsbüros Kapellmann zur gemeinsamen Sondersitzung des Gesundheitsausschusses, des Bauausschusses und des Ausschusses Umwelt und Grün in der DE 0789/2016 am 18.03.2016 vorgelegt. In dieser Sitzung wollte ein Vertreter der Kanzlei den anwesenden Mandatsträgern diese Begrifflichkeiten erläutern sowie die Haftungsrisiken darlegen. Dazu ist es leider nicht gekommen.

Zum besseren Verständnis der Begriffe der Gefahrenabwehr bzw. Gefahr im Verzug sowie der akuten Gefahrensituation fasst die Verwaltung noch einmal die Ausführungen des Rechtsanwaltsbüros Kapellmann zusammen:

## 1. Zum Begriff der Gefahr und deren Folgen

„Die Problematik der Planung der Sanierung des Kalkberges ist eng mit dem Begriff „Gefahr“ bzw. „Gefahr im Verzug“ verbunden. Um gegebenenfalls bestehende Unsicherheiten in Bezug auf diesen Begriff und die damit verbundenen Pflichten auszuräumen, wird hier die wesentliche Bedeutung nochmals dargelegt.

Eine **Gefahr** bezeichnet grundsätzlich jeden Zustand, in dem der Eintritt eines Schadens bei ungehindertem Ablauf des Geschehens wahrscheinlich ist,

vgl. BVerwG, Urteil vom 26.02.1974 - I C 31/72.

Liegt eine solche Gefahr vor, so ergibt sich ganz allgemein für jeden, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenquelle, einen gefahrdrohenden Zustand, mit anderen Worten eine Sachlage, von der eine Gefahr für Dritte ausgeht, schafft oder andauern lässt, die Verpflichtung, die ihm zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer tunlichst abzuwenden,

vgl. BGH, Urteil vom 09.11.1967 - III ZR 98/67.

Diese allgemeine Verkehrssicherungspflicht trifft diejenigen, der auf die Gefahrenlage einzuwirken imstande ist, der mit anderen Worten rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, die zur Behebung der Gefahren erforderlichen Maßnahmen zu treffen,

vgl. für Verkehrsflächen BGH, Urteil vom 15.04.1957 - III ZR 98/67.

Der Umfang der notwendigen Maßnahmen richtet sich notwendiger Weise nach der Art und dem Umfang der Gefahr. Die Pflicht, im Sinne der Gefahrenabwehr tätig zu werden, erlischt erst dann, wenn Dritte von der Gefahrenquelle kein Schaden mehr droht.

Der Begriff der „Gefahr im Verzug“ betrifft: die Frage der Zuständigkeit bei Vorliegen einer Gefahr. **Gefahr im Verzug** liegt dann vor, wenn der Eintritt eines Schadens wahrscheinlich ist und nur durch Tätigwerden einer anderen, als der an sich zuständigen Stelle verhindert werden kann,

ähnlich: BVerwG, Urteil vom 15.12.1983 - 3 C 27/82, BVerfG, Beschl. vom 03.04.1979-1 BvR 994/76.“

## 2. Zum Vorliegen einer Gefahr am Kalkberg und deren Folgen

*„Das Institut Grün hat im Rahmen des Zwischenberichts vom 12.02.2016, der nachfolgenden Ergänzungen und auch der persönlichen Erörterungen, beispielsweise bei*

*der gemeinsamen Sondersitzung vom 18.03.2016, wiederholt und ausführlich darauf hingewiesen, dass die Böschungswinkel des Kalkberges deutlich zu steil sind und die Standsicherheit der Böschungen nicht gegeben ist. Im Hinblick auf die Standsicherheit werden die rechnerisch notwendigen Werte um bis zu 50 % unterschritten. Das bedeutet, dass nicht nur die im Tiefbau erforderlichen Sicherheitszuschläge nicht eingehalten sind, sondern auch, dass die für die Standsicherheit zu Grunde zu legenden Ausgangswerte in erheblichem Maße unterschritten werden. [...] Es wurde ebenfalls deutlich gemacht, dass diesbezüglich akuter Handlungsbedarf bestand und nach wie vor besteht. [...] Da vor diesem Hintergrund der Eintritt eines Schadens wahrscheinlich ist, liegt eine Gefahr vor. Diese Gefahr besteht für die Vermögensgüter, aber auch die Gesundheit und im ungünstigsten Fall das Leben derjenigen, die sich (berechtigt oder nicht) auf dem Kalkberg oder in seiner unmittelbaren Nähe befinden.*

*Wie bereits in unserem juristischen Zwischenbericht vom 15.03.2016 dargelegt, folgt aus dieser Gefahr für die Stadt Köln als Sachwalterin und Eigentümerin des Kalkberges aus ihrer Verkehrssicherungspflicht eine Pflicht zum Handeln. Es sind solche Maßnahmen zu ergreifen, die die Gefahr beenden, d.h. die Möglichkeit der Schädigung Dritter ausschließen. [...].“*

### **3. Zum Umfang der Maßnahmen zur Gefahrenabwehr**

*„Der Umfang der Pflicht zum Tätigwerden richtet sich im Wesentlichen nach den Empfehlungen der Gutachter. Die Stadt Köln darf insoweit auf deren Fachkunde vertrauen und muss sich gleichzeitig nach deren Vorgaben richten. Die Pflicht zum Tätigwerden besteht dabei bis zur endgültigen Beendigung der Gefahr. [...]“*

Daraus folgt, dass die Stadt Köln alle erforderlichen Maßnahmen ohne schuldhaftes Verzögerung durchführen muss. Die Einholung erforderlicher Beschlüsse oder z.B. die Durchführung ordnungsgemäßer Vergabeverfahren bleiben davon unberührt. Insofern steht die aktuelle Vorlage nicht im Widerspruch zum Begriff Gefahr im Verzug.

Parallel zum sofortigen Planungsauftrag bis Leistungsphase 3 HOAI wurde die Zeit genutzt, um diese Beschlussvorlage zu erarbeiten und den Rat vor Beauftragung der entscheidenden Leistungsphasen einzubinden sowie über Ausführungsalternativen der weiteren Bauabschnitte entscheiden zu lassen.

Sollte ein Beschluss bis zum 30.6.2016 (letzter Sitzungstermin) vor der Sommerpause nicht zustande kommen, muss die Verwaltung über weitere Beauftragungen zur nutzungsunabhängigen Haldenstabilisierung selbst entscheiden, da wegen Gefahr im Verzug ein weiterer Aufschub der Beauftragung der folgenden Leistungsphasen ausgeschlossen ist.

Die Antwort der Verwaltung auf die in der Sitzung durch Herrn RM Brust gestellte Frage nach dem Materialvergleich der Beschlussvariante von Herrn Prof. Benner sowie dem Vorschlag von Herrn Sieverts aus dessen E-Mail vom 27.06.2016 wird so schnell wie möglich nachgereicht.